

Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Einheiten

1. Ziel des zentralen Cashmanagements

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil kann bei den teilnehmenden Einheiten darin liegen, dass sie durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition beziehungsweise das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen.

Teilnehmerkreis

- a. Kernhaushalt, Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen

In der Vergangenheit hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach Paragraph 79 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des Paragraph 26 Absatz 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dies umfasst neben der Kernverwaltung auch die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, die über den Haushalt finanziert werden.

Aus vergaberechtlicher Sicht gilt unabhängig hiervon und damit auch für 1. b. + c. , dass die Einräumung von Kreditlinien und die Geldanlage für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Beteiligungsgesellschaften, sofern diese öffentliche Auftraggeber im Sinne des Paragraph 99 GWB sind, unter den gesonderten Ausnahmetatbestand des Paragraph 116 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 5 GWB fallen und daher vergaberechtsfrei sind.

- b. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts

Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Ebenso sind die sogenannten An-Institute der Hochschulen, die eine organisatorisch und rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung darstellen, die einer Hochschule angegliedert sind, zu berücksichtigen.

- c. Beteiligungsgesellschaften

Daneben nehmen Beteiligungsgesellschaften (gegebenenfalls nach Ausgliederungen weiterhin) bremische und Bremerhavener Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen (Land oder Stadtgemeinde) oder von Bremerhaven unterhalten.

Dementsprechend können privatrechtlich verfasste Mehrheitsbeteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (dies umfasst im Folgenden stets Land und Stadtgemeinde) sowie der Stadt Bremerhaven in das Cashmanagement eingebunden werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen und/oder die Stadt Bremerhaven unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält. Ausgenommen hiervon

sind die als Aktiengesellschaften im Sinne des Aktiengesetz organisierten Beteiligungen und die Bremer Aufbau-Bank GmbH als Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetz.

2. Grundsätze für die „Konten im Cashpool“

Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabenkonten bei der LHK geführt. In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) für einen Teilnehmer nach Regelwerk 1. b. und c. des Cashmanagements eingeräumt werden, die jedoch auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung einer Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss bedarf. Für die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

3. Kriterien für die Teilnahme am Cashmanagement

1. Rahmenvertrag: Es ist ein Rahmenvertrag zwischen der teilnehmenden Einheit und der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, zu schließen.
2. Einrichtung eines außerhaltsmäßigen Kontos: Ein außerhaltsmäßigen Konto bei der Landeshauptkasse wird eingerichtet, dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Bei Bedarf können auch mehrere außerhaltsmäßigen Konten geführt werden. Die Bankkonten werden von den jeweiligen Einheiten bewirtschaftet, lediglich der Tagessaldo wird der Landeshauptkasse bekanntgegeben, damit diese entsprechend disponieren kann.
3. Verzinsung: Das durch die Einheiten zur Verfügung gestellte Guthaben wird vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist actual/360. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der LHK zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminiertem Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0 Prozent festgesetzt.
4. Kontoführungsgebühren: Durch Einheiten, deren Tätigkeit keine DAWI-Leistungen darstellen und auch sonst keinen Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht verwirklichen, sind Kontoführungsgebühren zu leisten. Die Höhe der Gebühr wird das Kreditreferat aus einem Banken- und Sparkassen-Pool ermitteln, der als Basis für einen Durchschnittssatz dient.

4. Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie

1. Die Einräumung einer Kreditlinie zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen ist gesondert zu beantragen. Die Einräumung erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum.
2. Dem Antrag ist eine Begründung sowohl für die Erforderlichkeit der Kreditlinie als solche als auch für den Zeitraum ihrer Gewährung beizufügen. Des Weiteren ist eine Liquiditätsplanung (gemäß anliegendem Muster) für den Zeitraum der Kreditgewährung, gegebenenfalls einschließlich einer Rückführungsplanung, vorzulegen. Diese Planungsrechnungen sind jährlich zu aktualisieren. Sofern eine marktübliche Verzinsung erfolgt (da kein Befreiungstatbestand vom EU-Beihilferecht vorliegt), ist dem Antrag eine Bonitätsanalyse durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.
3. Der Kreditrahmen ist mit dem Schuldner schriftlich zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen

- können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
4. Die Höhe des zu gewährenden Betriebsmittelkredits ergibt sich aus der Liquidität des Antragsstellers unter Berücksichtigung einer nachgewiesenen positiven Kapitaldienstfähigkeit. Die Betriebsmittelkredithöhe wird auf Basis der Antragsunterlagen von der Senatorin für Finanzen festgelegt. Ist der Antragsteller eine Beteiligungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen (Regelwerk 1 c.), erfolgt die sachlich/inhaltliche Prüfung des jeweiligen Kreditantrages auf Plausibilität durch das Zentrale Teilnehmungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts. Für alle übrigen Antragsteller (Regelwerk 1 a. und b.) erfolgt diese Prüfung in den zuständigen Fachressorts.
 5. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
 6. Die Einräumung eines Betriebsmittelkredits, der ein Beihilfeelement oder eine De-minimis-Beihilfe enthält, ist ausgeschlossen.
 7. Der in Anspruch genommene Kredit wird grundsätzlich vom Tage der Auszahlung an marktüblich verzinst. Ausnahmen bilden Gesellschaften, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen oder wenn die Kreditgewährung aus anderen Gründen keine Beihilfe im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellt. Der Nachweis für das Vorliegen von DAWI-Leistungen oder des Nichtvorliegens einer Beihilfe aus anderen Gründen ist durch die jeweilige Gesellschaft – in der Regel durch entsprechende rechtliche Gutachten - gegenüber der das Cashmanagement verwaltenden Stelle bei der Senatorin für Finanzen zu führen. Bei solchen Gesellschaften erfolgt die Verzinsung auf Basis der Zinsen, die von der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generiert werden. Der niedrigste Zinssatz wird bei 0 Prozent festgesetzt.
 8. Die marktübliche Verzinsung wird wie folgt ermittelt: Zunächst ist eine Risikobewertung bzw. eine Bonitätsanalyse vorzunehmen. Die Deutsche Bundesbank (Hauptvertretung Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) nimmt diese Bonitätsanalyse auf Anfrage einer Gesellschaft kostenfrei vor. Die Bonitätsanalyse ist von der Beteiligungsgesellschaft bei Antragstellung vorzulegen und regelmäßig, mindestens jährlich, unaufgefordert zu aktualisieren.

Auf der Grundlage dieser Bonitätseinstufung erhebt das Kreditreferat einen entsprechenden Aufschlag auf den Referenzzinssatz, um zu einem marktgerechten Zinssatz zu gelangen. Als Referenzzinssatz wird der von der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html veröffentlichte Zinssatz herangezogen. Die Höhe des Aufschlags richtet sich nach der „Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02)“

Die Bonitätseinstufung basiert auf einer Ausfallwahrscheinlichkeit, die als Rangstufe abgebildet wird. Diese bewegt sich auf einer Skala von 1 bis 8 (zwischen 2+ und 7- in Feinstufen). Die Rangstufen können in die Ratingkategorien überführt werden und führen zu den folgenden, in Basispunkten angegebenen Aufschlägen:

Rangstufe der Bundesbank	Ratingkategorie von externen Ratingagenturen	Besicherung		
		Hoch	Normal	Gering
1 bis 3-	Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
4+ bis 4-	Gut (BBB)	75	100	220
5- bis 5-	Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
6+ bis 6-	Schwach (B)	220	400	650
7+ bis 8	Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1.000

9. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
10. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
11. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach Paragraph 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
12. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom Haushalts- und Finanzausschuss (HaFA) beschlossen wird. Beispielhaft können für Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

5. Controlling bei Mehrheitsbeteiligungen, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen

1. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung durch die Landeshauptkasse abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Der Schuldner sowie das Fachressort werden hierüber umgehend informiert, um eine Lösung zu finden. Zusätzlich wird der HaFA über die Kreditaufnahme der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen im Rahmen der quartalsweisen Berichterstattung über die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen informiert.
2. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die Landeshauptkasse, sondern die externe Bank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80 Prozent des Betriebsmittelkredits ist ein Ad-Hoc -Bericht des jeweiligen Schuldners vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätsslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Der Bericht wird über das Fachressort der Senatorin für Finanzen zugeleitet. Die Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement zu Ad-Hoc-Berichten bleiben hiervon unberührt (siehe insbesondere Rz. 49 bis 54).
3. Die LHK berichtet regelmäßig (monatlich) über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits über das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen (ZBM) an die Fachressorts. Die Berichte werden dem Kreditreferat nachrichtlich von der Landeshauptkasse zur Kenntnis gegeben.

Das ZBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" der Senatorin für Finanzen an den HaFA. Dieser Bericht wird in Abstimmung mit dem Fachressort erstellt.

Für die regelmäßige Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährliche Berichterstattung des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen.

6. Gewährleistung insolvenzrechtlicher Vorgaben

1. Bei der Einbeziehung von Beteiligungsgesellschaften in das Cashmanagement ist auch das Prinzip der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger gemäß Paragraph 1 Satz 1 Insolvenzordnung zu beachten.
2. Damit ist die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis
 - von der Zahlungsunfähigkeit,

- von der bevorstehenden Insolvenz oder
 - von der Einstellung der Zahlungen
- des Schuldners potenziell schädlich für die Annahme von Kredittilgungen
3. ~~Daher~~ sind die Gesellschaften in der Vereinbarung über die Kreditgewährung zu verpflichten, das Kreditreferat umgehend über Umstände, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten dieser Gesellschaft hinweisen, zu informieren. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht durch im Rechtskreis der jeweiligen Gesellschaft anzusehende Personen führt zum sofortigen Ausschluss der Gesellschaft aus dem Cash-Management.
 4. Zudem informiert auch das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen das Kreditreferat, sofern es aus anderen Quellen Kenntnis von Umständen erlangt, die auf tatsächliche, nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten einer Gesellschaft hinweisen. Die Informationsweitergabe erfolgt unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit dieser Informationen sowie im Sinne der wohlwollenden Fortführungsprognose.
 5. Sofern das Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen - vor allem durch die sog. Ad hoc-Risikoberichterstattung gemäß Handbuch Beteiligungsmanagement - Kenntnis von einem Sachverhalt bekommt, der Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft haben kann, ist dies ebenfalls direkt an die das Cashmanagement verwaltende Stelle bei der Senatorin für Finanzen zu melden.

Beteiligungsgesellschaften, denen ein Betriebsmittelkredit eingeräumt wird, werden in der Kreditvereinbarung auf diese Berichtspflicht gesondert hingewiesen.

Bremen, 4. September 2018

Senatorin für Finanzen